

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 3 ASR

ASR - Arzneispezialitätenregister 2013

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

Die Veröffentlichungen gemäß § 2 sind unverzüglich, spätestens aber zwei Monate nach RechtsWirksamkeit der Zulassung bzw. Registrierung der Arzneispezialität oder der Genehmigung für den Vertrieb im Parallelimport, deren Änderung, Übertragung oder Aufhebung auf der Homepage des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen vorzunehmen.

In Kraft seit 24.09.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)